

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6 München, den 31. März 1988

Datum	Inhalt	Seite
25.3.1988	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft 7801-1-E	87
26.2.1988	Verordnung zur Änderung der Asbesteinschränkungsverordnung 2132-1-20-I	88
25.2.1988	Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVUV) 763-65-W	89
2.3.1988	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Schwarzachwiesen bei Freystadt“ 791-3-151-U	91
7.3.1988	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes 2230-7-1-1-K	93
8.3.1988	Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ 791-5-7-U	95
25.2.1988	Bekanntmachung über die Aufstellung des Waldfunktionsplans für den Regierungsbezirk Unterfranken Teilabschnitt Bayerischer Untermain 7902-17-E	98
—	Berichtigung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz vom 2. Februar 1988 300-3-1-J	97

Dieser Ausgabe liegen bei

– Karte „Naturpark Steigerwald“

– zwei Karten „Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Schwarzachwiesen bei Freystadt“

7801-1-E

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

Vom 25. März 1988

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Zuständigkeiten im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZustGELF) vom 19. April 1986 (GVBl S. 49) wird wie folgt geändert:

1. Es werden folgende neue Art. 8 und 9 eingefügt:

„Art. 8

Pflanzenschutzrecht

(1) Zuständig für die Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) und der nach die-

sem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen sind, soweit im folgenden nicht abweichende Regelungen getroffen werden, die Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau, im forstlichen Bereich die unteren Forstbehörden.

(2) ¹Zuständig für den Erlass von Verwaltungsakten im Vollzug von Rechtsverordnungen nach § 3 Abs. 1 PflSchG sowie für den Erlass von Verwaltungsakten und die Entgegennahme von Anzeigen und Nachweisen nach § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 1, nach § 6 Abs. 1 und 3, §§ 9, 10 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 22 Abs. 2 und 3 Satz 1 PflSchG ist die Kreisverwaltungsbehörde. ²Erstrecken sich Verwaltungsakte nach § 6 Abs. 3 PflSchG auf die Zuständigkeitsbereiche mehrerer Kreisverwaltungsbehörden, ist die Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau zuständig.

(3) Soweit der Nachweis der fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß § 10 Abs. 3 und § 22 Abs. 3 PflSchG durch eine besondere Prüfung oder durch behördliche Anerkennung einer sonstigen Prüfung oder Aus-, Fort- oder Weiterbildung erbracht wird, sind für die Durchführung der Prüfung oder die Anerkennung die Ämter für Landwirtschaft, soweit die Anwendung auf forstlichem Gebiet in Betracht kommt, die unteren Forstbehörden zuständig.

Art. 9

Saatgutverkehrsrecht

(1) Anerkennungsstelle im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 13 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl I S. 1633) und zuständige Behörde nach § 11 Abs. 3 Nr. 1, § 22 Abs. 1 Nr. 2, § 27 Satz 1 Nr. 1 und § 28 des Saatgutverkehrsgesetzes ist

1. für Saatgut landwirtschaftlicher Arten nach Nummern 1.1 bis 1.5 der Anlage zu § 1 der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz vom 27. August 1985 (BGBl I S. 1762) die Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau,
2. für Pflanzgut von Reben und für Saatgut von Gemüsearten nach Nummern 1.6 und 2 der in Nummer 1 genannten Anlage die Regierung von Unterfranken.

(2) Nachkontrollstelle im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 14 des Saatgutverkehrsgesetzes und zustän-

dige Behörde nach § 12 Abs. 6 des Saatgutverkehrsgesetzes ist die Regierung von Unterfranken.“

2. Der bisherige Art. 8 wird Art. 10. Die Worte „Art. 1 bis 7“ werden ersetzt durch die Worte „Art. 1 bis 9“.
3. Der bisherige Art. 9 wird Art. 11.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1988 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das Ausführungsgesetz zum Pflanzenschutzrecht (BayRS 7823-2-E),
2. das Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über den Verkehr mit Saatgut – Ausführungsgesetz zum Saatgutverkehrsgesetz – AGSaatVG (BayRS 7822-1-E),
3. das Gesetz, die Ausführung des Reichsgesetzes über die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 betreffend (BayRS 7823-3-E),
4. die Verordnung, den Vollzug des Gesetzes über die Bekämpfung der Reblaus vom 6. Juli 1904 betreffend (BayRS 7823-4-E).

München, den 25. März 1988

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

2132-1-20-I

Verordnung zur Änderung der Asbesteinschränkungsverordnung

Vom 26. Februar 1988

Auf Grund von Art. 24 Abs. 1 Satz 1 und Art. 90 Abs. 1 Nr. 1 der Bayerischen Bauordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die §§ 1 bis 5 sowie § 6 Nr. 2 der Verordnung zur Einschränkung der Verwendung asbesthaltiger Baustoffe und Bauteile und zur Änderung der Prüfzeichenverordnung (Asbesteinschränkungsverordnung – AsbestEinV) vom 27. Juli 1987 (GVBl S. 275, BayRS 2132-1-20-I) werden aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1988 in Kraft.

München, den 26. Februar 1988

Bayerisches Staatsministerium des Innern
August R. Lang, Staatsminister

763-65-W

Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (RechVUV)

Vom 25. Februar 1988

Auf Grund von Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 126, BayRS 700-2-W) und § 55 Abs. 5 Satz 3, § 55a Abs. 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach §§ 55 und 55a des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 16. September 1986 (GVBl S. 315, BayRS 763-64-W) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit den Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen

(1) ¹Öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen, die der Aufsicht durch das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr unterliegen, haben die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang und den Lagebericht nach den Vorschriften des Ersten, Zweiten und Dritten Abschnitts der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 11. Juli 1973 (BGBl I S. 1209), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1986 (BGBl 1987 I S. 2), in den ersten sieben Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. ²Versicherungseinrichtungen, welche die Alters- oder Hinterbliebenenversorgung betreiben, haben entsprechend den Bestimmungen für Pensions- und Sterbekassen Rechnung zu legen; für sie ist

1. im Formblatt I Passivposten III Nr. 2 und im Formblatt II Nr. 3 Buchst. a und Nr. 10 Buchst. a die zum jeweiligen Finanzierungssystem im Geschäftsplan festgelegte Bezeichnung zu setzen und
2. im Formblatt I Passivposten III Nr. 5 die Formulierung „Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen“, im Formblatt II Nr. 2 die Formulierung „Beiträge aus der Rückstellung für künftige Leistungsverbesserungen“ und im Formblatt II Nr. 9 die Formulierung „Aufwendungen für künftige Leistungsverbesserungen“ zu verwenden.

³Die Versicherungseinrichtungen haben die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung im Bundesanzeiger bekanntzumachen. ⁴Für die Versicherungseinrichtungen, welche die Alters- oder Hinterbliebenenversorgung betreiben, kann die Bekanntmachung in einer gekürzten und geschäftsplanmäßig festgelegten Form erfolgen. ⁵Diese Bekanntmachung ist der Aufsichtsbehörde vor Ablauf des dem Abschlußstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres vorzulegen.

(2) ¹Öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen, die der Aufsicht durch das Staatsministe-

rium für Wirtschaft und Verkehr unterliegen, haben der Aufsichtsbehörde einen internen Bericht vorzulegen, der die im Ersten bis Fünften und Siebten Abschnitt der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen (Interne VUReV) vom 30. Januar 1987 (BGBl I S. 530, ber. S. 2319) festgelegten Rechnungslegungsunterlagen enthält. ²Für Versicherungseinrichtungen, welche die Alters- oder Hinterbliebenenversorgung betreiben, gelten nur die §§ 8, 9, 17, 21 und 22 der Internen VUReV; die über Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 festgelegten Bezeichnungen sind auch in der Nachweisung 102 zu verwenden; zur Ergänzung der formlosen Erläuterungen ist ein interner versicherungsmathematischer Bericht zu erstellen. ³An Stelle des versicherungsmathematischen Berichts und der Darstellung nach § 22 Satz 1 Interne VUReV ist mindestens zum Abschlußstichtag eines jeden dritten Geschäftsjahres, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde auch in kürzeren Zeitabständen, ein versicherungsmathematisches Gutachten spätestens zehn Monate nach Schluß des Geschäftsjahres einzureichen. ⁴Die Sitzung des vorgesehenen Anstaltsorgans zur Entgegennahme oder Feststellung des Jahresabschlusses hat in den ersten zehn Monaten des auf das Geschäftsjahr folgenden Jahres stattzufinden. ⁵Spätestens acht Wochen nach dieser Sitzung ist eine Niederschrift zusammen mit dem endgültigen ergänzenden versicherungsmathematischen Bericht vorzulegen. ⁶Die Unterlagen gemäß Absatz 2 Sätze 1 und 2 sind abweichend von den §§ 21, 22 Interne VUReV der Aufsichtsbehörde innerhalb folgender Fristen einzureichen:

1. einen Monat vor der Sitzung des in Satz 4 genannten Anstaltsorgans
 - a) der Entwurf des Jahresabschlusses mit Anhang und Lagebericht,
 - b) der Entwurf des ergänzenden versicherungsmathematischen Berichts,
 - c) die Nachweisung 102,
2. zwei Wochen vor der Sitzung des in Satz 4 genannten Anstaltsorgans der Bericht des Abschlußprüfers,
3. zehn Monate nach Schluß des Geschäftsjahres der Druckbericht, der Bericht gemäß § 22 Interne VUReV und die übrigen Unterlagen.

⁷Werden zum Jahresabschluß in den Druckbericht Beschlüsse oder ein Bericht des in Satz 4 genannten Anstaltsorgans aufgenommen, genügt deren Vorlage innerhalb einer Frist von acht Wochen nach der Sitzung dieses Anstaltsorgans.

(3) ¹Der Jahresabschluß und der Lagebericht von öffentlich-rechtlichen Versicherungseinrichtungen sind durch einen Abschlußprüfer zu prüfen; die

§§ 57, 58 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 59 Satz 2 VAG gelten entsprechend; § 318 Abs. 1 bis 5 des Handelsgesetzbuchs findet keine Anwendung. ²Satz 1 gilt nicht für die Versicherungseinrichtungen, deren gebuchte Bruttobeiträge im Durchschnitt der drei letzten Geschäftsjahre unter 1 Million Deutsche Mark bleiben, soweit dem nicht Vorschriften der Haushaltsordnung entgegenstehen.

§ 2

Privatrechtliche Unternehmen

(1) ¹Private Versicherungsunternehmen in der Rechtsform des kleineren Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit im Sinn des § 53 VAG, die der Aufsicht durch das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr unterliegen oder gemäß § 1 der Verordnung betreffend die Übertragung von Aufsichtsbefugnissen über private Versicherungsunternehmen von geringerer wirtschaftlicher Bedeutung (BayRS 763-63-W), geändert durch Verordnung vom 14. August 1984 (GVBl S. 368), von den Regierungen von Oberbayern und Mittelfranken beaufsichtigt werden (Versicherungsvereine), haben, soweit sie nicht gemäß § 157a VAG von der laufenden Aufsicht freigestellt sind, nach Maßgabe der §§ 2 bis 7 der Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 27. Januar 1988 (BGBl I S. 104) Rechnung zu legen. ²Die Nachweisung 102 (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) entfällt.

(2) ¹Versicherungsvereinen, die nicht Pensionskassen sind und deren gebuchte Bruttobeiträge im Durchschnitt der drei letzten Geschäftsjahre zweihunderttausend Deutsche Mark nicht überstiegen haben, werden abweichend von Absatz 1 nachstehende Vereinfachungen eingeräumt:

1. Die Untergliederungen

im Formblatt 1 bei den Aktiva zu Posten 8 und bei den Passiva zu den Posten 3e und 8,

im Formblatt 2 zu Posten 9,

im Formblatt 3 zu den Posten 1, 10a und 12 sowie

im Formblatt 8 zu den Posten 1, 3a und 3b, 6 bis 10, 12a und 12d, 13, 15, 17 und 19

entfallen.

2. Angaben sind

in der Nachweisung 4 lediglich zu den Nummern 1.1.1, 1.5, 1.6, 1.7 (Sterbekassen), 1.8 (Krankenversicherungsvereine), 2.5, 3 und 4 sowie

in der Nachweisung 5 lediglich zu den Nummern 1.1.1, 1.5, 1.6, 2.1, 2.3, 3 und 4

zu machen.

3. In der Nachweisung 9 entfallen Angaben zu den Nummern 7 und 9.

(3) ¹Die Versicherungsvereine haben den Geschäftsbetrieb und die Vermögenslage auf ihre Kosten mindestens zum Abschlußstichtag eines jeden dritten Geschäftsjahres, auf Verlangen der Aufsichtsbehörde in kürzeren Zeitabständen, durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. ²Die Aufsichtsbehörde kann die Prüfung in Zeitabständen bis zu fünf Jahren gestatten und auf sie ganz oder teilweise verzichten, wenn dies auf Grund besonderer Verhältnisse geboten erscheint und die Belange der Versicherten dadurch nicht beeinträchtigt werden. ³Ist eine Abschlußprüfung gemäß § 64 VAG angeordnet, entfallen insoweit die in den Sätzen 1 und 2 genannten Prüfungen.

(4) Die Unterlagen nach § 5 der Verordnung über die Rechnungslegung bestimmter kleinerer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes sind in doppelter Ausfertigung zusammen mit einer vom Vorstand bescheinigten Abschrift der Niederschrift über die Mitglieder- oder Mitgliedervertreterversammlung gemäß § 8 Nr. 2 der genannten Verordnung sowie mit einem Bericht über die Prüfung gemäß Absatz 3 abweichend von § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 der genannten Verordnung einen Monat nach der Mitglieder- oder Mitgliedervertreterversammlung, spätestens jedoch neun Monate nach Schluß des Geschäftsjahres, der zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen.

§ 3

Gemeinsame Vorschriften

¹Die in dieser Verordnung genannten bundesrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen die nach Landesrecht für die Versicherungsaufsicht zuständige Behörde tritt. ²Die Vorschriften des Bundes sind in den jeweils geltenden Fassungen anzuwenden.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. April 1988 in Kraft. ²Sie ist erstmals auf das nach dem 31. Dezember 1987 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

(2) ¹Die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen - RechVUV - (BayRS 763-65-W) tritt am 31. März 1988 außer Kraft. ²Sie ist jedoch auf die Geschäftsjahre, die vor dem 31. Dezember 1987 begonnen haben, weiterhin anzuwenden.

München, den 25. Februar 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Anton J a u m a n n, Staatsminister

791-3-151-U

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vogelfreistätte Schwarzachwiesen bei Freystadt“

Vom 2. März 1988

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2a in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die im Schwarzachtal nordwestlich von Freystadt gelegenen Feuchtwiesen werden unter der Bezeichnung „Vogelfreistätte Schwarzachwiesen bei Freystadt“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet (Größe 41,7 Hektar) liegt in der Gemarkung Ebenried des Marktes Allersberg im Landkreis Roth im Regierungsbezirk Mittelfranken sowie in den Gemarkungen Aßlschwang und Freystadt der Stadt Freystadt im Landkreis Neumarkt i. d. OPf. im Regierungsbezirk Oberpfalz.

(2) Die Grenzen des Schutzgebiets ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M = 1:25 000 und M = 1:5000 (**Anlagen**), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

(3) Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M = 1:5000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebiets „Vogelfreistätte Schwarzachwiesen bei Freystadt“ ist es,

1. eines der im Schwarzachtal und in Nordbayern nur noch in Restflächen vorhandenen Brutvorkommen der Wiesenvögel zu schützen,
2. wichtige Rast- und Nahrungsflächen für Sumpf- und Wasservögel zu sichern,
3. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften der Wiesenvögel typischen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit und den Wasserhaushalt zu erhalten,
4. die durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebiets zu bewahren und deren ökologische Entwicklung zu gewährleisten.

§ 4

Verbote

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinn der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
6. Grünland zu entwässern oder umzubrechen,
7. Erstaufforstungen sowie sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
8. in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli die Flächen mit Schafen zu beweiden oder Schafe durchzutreiben,
9. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
10. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
12. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
13. Sachen im Gelände zu lagern,
14. Feuer zu machen,
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
16. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb von Straßen und Wegen zu reiten,
2. in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli das Gelände außerhalb der befestigten öffentlichen Straßen und Wege oder außerhalb der vom zuständigen Landratsamt markierten Wege oder Pfade zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. Modellflugzeuge zu betreiben oder mit anderen Luftfahrzeugen zu starten oder zu landen,
4. Hunde frei laufen zu lassen,
5. zu zelten,
6. zu lagern,
7. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in Form der Grünlandnutzung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 2 und 6; Verträge nach dem Wiesenbrüterprogramm bleiben davon unberührt,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; die Anlage von Wildäckern, Wildfutterstellen, Hochsitzen und sonstigen jagdlichen Einrichtungen bedarf der Genehmigung der zuständigen Regierung,
3. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei entlang der Schwarzach in der Zeit vom 15. Juli bis 28. Februar sowie die rechtmäßige Ausübung der Fischhege und des Fischereischutzes; Maßnahmen nach § 4 Abs. 1 Nrn. 9, 10 und 11 bedürfen jedoch der Genehmigung des zuständigen Landratsamts,
4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Dränungen im gesetzlich zulässigen Umfang,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang in der Zeit vom

1. August bis 28. Februar im Benehmen mit der zuständigen Regierung sowie Maßnahmen der Gewässeraufsicht,

6. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Energieversorgungsanlagen,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebiets hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des zuständigen Landratsamts erfolgt,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebiets notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung, in deren Gebiet das Vorhaben ausgeführt werden soll, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 16 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 7 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1988 in Kraft.

München, den 2. März 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred D i c k, Staatsminister

2230-7-1-1-K

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Ausführung
des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**

Vom 7. März 1988

Auf Grund von Art. 53 Satz 2 Nrn. 1, 1a und 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) vom 24. Juli 1986 (GVBl S. 169, BayRS 2230-7-1-K), geändert durch Art. 10 des Haushaltsgesetzes 1987/1988 vom 30. Juli 1987 (GVBl S. 221), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 4. Mai 1987 (GVBl S. 127, BayRS 2230-7-1-1-K) wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird eingefügt: „§ 7a Kostenersatz für die notwendige auswärtige Unterbringung von Berufsschülern“.

2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Gastschüler im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BaySchFG gelten auch Berufsschüler, die in Einrichtungen, insbesondere Werkstätten, des Bundes oder des Landes zentral ausgebildet werden und vor Aufnahme der Ausbildung ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Grundsprenzel der für die Einrichtung zuständigen Berufsschule hatten.“

3. Es wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Kostenersatz für die notwendige auswärtige Unterbringung von Berufsschülern

(zu Art. 10 Abs. 7 und Art. 19 Abs. 4 BaySchFG)

(1) ¹Berufsschüler, die in Bayern in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen, erhalten Ersatz für ihre während des Berufsschulbesuchs entstehenden Kosten einer notwendigen auswärtigen Unterbringung, wenn die Berufsschule die örtlich zuständige Sprengelschule ist oder auf Grund eines genehmigten oder angeordneten Gastschulverhältnisses nach Art. 10 Abs. 1 Satz 1 GbSch besucht wird und den Berufsschülern während des Berufsschulbesuchs eine tägliche Rückkehr zum Ort des gewöhnlichen Aufenthalts nicht zugemutet werden kann. ²Erstattungsfähig sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung abzüglich eines Eigenanteils an den Verpflegungskosten.

(2) ¹Ersatzberechtigt sind berufsschulpflichtige und berufsschulberechtigte Schüler. ²Umschüler nach Art. 10 Abs. 3 GbSch sind vom Kostenersatz ausgenommen.

(3) ¹Die auswärtige Unterbringung zum Besuch der Berufsschule ist notwendig, wenn einem Schüler an aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen die tägliche Rückkehr zum Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts nicht zugemutet werden kann. ²Dies trifft in der Regel zu, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit vom Ort des gewöhnlichen Aufenthalts mehr als zwölf Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen des Weges zwischen dem Ort des gewöhnlichen Aufenthalts und der Berufsschule und zurück mehr als drei Stunden beträgt.

(4) ¹Bei vom Aufwandsträger veranlaßter oder genehmigter Heimunterbringung sind die Heimkosten voll erstattungsfähig. ²Bei vom Aufwandsträger veranlaßter oder genehmigter Unterbringung in Privatunterkünften sind die Übernachtungskosten einschließlich Frühstück voll erstattungsfähig. ³Bei Unterbringung ohne Verpflegung werden als Verpflegungsaufwand anerkannt für Frühstück 3 DM, für Mittagessen und Abendessen je 6 DM. ⁴Wird die bereitgestellte Heimunterkunft oder die angebotene Heimverpflegung von einem Schüler ohne zwingenden Grund nicht angenommen, so entfällt der Kostenersatz.

(5) Der vom Schüler zu tragende Eigenanteil an den Verpflegungskosten (häusliche Ersparnis) beträgt für Frühstück 1 DM, für Mittag- und Abendessen je 2,50 DM.

(6) ¹Die erstattungsfähigen Kosten abzüglich des Eigenanteils des Schülers werden von dem für die besuchte Berufsschule zuständigen Aufwandsträger ersetzt; eine Verrechnung mit dem Heimträger bzw. dem Beherberger bei Privatunterkünften ist zulässig. ²Absatz 8 bleibt unberührt.

(7) ¹Der Staat gewährt dem Aufwandsträger einen Zuschuß in Höhe des Kostenersatzes, höchstens jedoch bis zur Höhe des landesdurchschnittlichen Kostensatzes abzüglich des Eigenanteils (Zuschußhöchstbetrag). ²Dieser wird alljährlich vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus festgesetzt; er errechnet sich aus dem durchschnittlichen Tagessatz für Berufsschüler in Heimen gemeinnütziger Träger mit Vollverpflegung in Bayern am 1. April des vorhergehenden Schuljahres abzüglich eines Eigenanteils des Schülers in Höhe von 6 DM pro Verpflegungstag. ³Als Unterbringungstage gelten auch die schulfreien Tage während eines Unterrichtsblocks.

(8) ¹Bei Schülern, die zum Besuch einer außerbayerischen Berufsschule verpflichtet sind (Art. 9 Abs. 3 GbSch), findet Absatz 4 mit der Maßgabe

Anwendung, daß die Unterbringung vom Schulleiter der besuchten Schule veranlaßt oder genehmigt sein muß. ²Die erstattungsfähigen Kosten abzüglich des Eigenanteils des Berufsschülers werden von der für die Sprengelschule (Grundsprengel) zuständigen Regierung ersetzt.

(9) ¹Die näheren Regelungen über den Kostenersatz, insbesondere über die Höhe des staatlichen Zuschusses nach Art. 7, erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus. ²Zum Ausgleich für die Erhöhung der Tagessätze durch Wegfall des Zuschusses für die Tage zwischen den Unterrichtsblöcken (Leertage) ab Schuljahr 1987/88 wird der im Schuljahr 1986/87 ermittelte landesdurchschnittliche Kostensatz durch einen der Steigerung angemessenen Betrag, höchstens bis zu 4 DM, erhöht.“

4. § 10 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „hauptberuflich“ gestrichen.

b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Hauptberuflich ist ein Lehrer tätig, auf den infolge seiner Verwendung an Schulen desselben Schulträgers der BAT Anwendung findet.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

5. In § 10 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „29“ ersetzt.

6. In § 16 Abs. 1 wird „§ 4 Abs. 2“ durch „§ 5 Abs. 2“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

§ 1 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. September 1987 und

§ 1 Nrn. 4 und 5 mit Wirkung vom 1. Januar 1988

in Kraft.

München, den 7. März 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Hans Zehetmair, Staatsminister

791-5-7-U

Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“

Vom 8. März 1988

Auf Grund von Art. 11, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) ¹Das Gebiet des Steigerwalds in den Landkreisen Bamberg, Haßberge, Kitzingen, Schweinfurt, Erlangen-Höchstadt, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturpark festgesetzt. ²Das Gebiet hat eine Größe von ca. 128 000 Hektar.

(2) Der Naturpark erhält die Bezeichnung „Naturpark Steigerwald“.

(3) Träger des Naturparks ist der „Verein Naturpark Steigerwald e. V.“ mit Sitz in Ebrach.

§ 2

Naturparkgrenzen

(1) Die Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M = 1:100 000, die als **Anlage** Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.

(2) ¹Die genauen Grenzen des Naturparks sind in einer Karte M = 1:25 000 eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs. ³Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei den Regierungen von Ober-, Mittel- und Unterfranken als höheren Naturschutzbehörden und bei den Landratsämtern Bamberg, Haßberge, Kitzingen, Schweinfurt, Erlangen-Höchstadt, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim als unteren Naturschutzbehörden.

(3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzone

(1) ¹Innerhalb des Naturparks wird eine Schutzzone festgesetzt, welche die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebiets erfüllt. ²Die Schutzzone umfaßt die Bereiche, die in der in § 2 Abs. 1 genannten Anlage grob dargestellt sind.

(2) ¹Die genauen Grenzen der Schutzzone sind in der in § 2 Abs. 2 genannten Karte eingetragen, auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den

Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs.

§ 4

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Naturparks ist es,

1. das Gebiet entsprechend dem Einrichtungsplan (§ 11 Nr. 1) zu entwickeln und zu pflegen,
2. die sich für die Erholung eignenden Landschaftsteile der Allgemeinheit zugänglich zu machen und zu erhalten, soweit die ökologische Wertung dies zuläßt,
3. in der Schutzzone
 - a) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten und dauerhaft zu verbessern, insbesondere
 - erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verhindern
 - den Wald wegen seiner besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt zu schützen
 - die heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume zu schützen,
 - b) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des für den Steigerwald typischen Landschaftsbildes zu bewahren,
 - c) eingetretene Schäden zu beheben oder auszugleichen.

§ 5

Besondere Vorschriften

¹Soweit für das Gebiet des Naturparks besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen, bleiben diese unberührt. ²Gleiches gilt, wenn künftig besondere naturschutzrechtliche Vorschriften erlassen werden.

§ 6

Verbote

In der Schutzzone sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem in § 4 Nr. 3 genannten besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere alle Handlungen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Landschaftsbild, den Naturgenuß oder den Zugang zur freien Natur zu beeinträchtigen.

§ 7

Erlaubnis

(1) Der Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb der Schutzzone

1. bauliche Anlagen aller Art im Sinn der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zu errichten, zu erweitern oder ihre äußere Gestaltung wesentlich zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude aller Art (Art. 2 Abs. 2 BayBO), Verkaufs- und Ausstellungsstände, Automaten,
 - b) Einfriedungen aller Art (ausgenommen sokkellose Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton),
 - c) wesentliche Veränderungen der Erdoberfläche durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder in sonstiger Weise,
2. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport-, Spiel- oder Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
3. Seilbahnen, Skilifte, Seil- oder Schleppaufzüge zu errichten oder wesentlich zu ändern,
4. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen (ausgenommen nichtorts feste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und sonstigen Feldfrüchten und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen),
5. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen, Veränderungsbereiche von Gewässern, Quellbereiche oder Auebödenbereiche, insbesondere feuchte Wirtschaftswiesen oder -weiden sowie regelmäßig überschwemmte Auwälder, durch Dränung oder Gräben zu entwässern oder trocken zu legen, umzubrechen oder durch sonstige Maßnahmen nachhaltig zu verändern,
6. Erstaufforstungen vorzunehmen,
7. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes oder Felsblöcke zu beseitigen,
8. außerhalb von Straßen, Wegen oder Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen oder Verkaufswagen aufzustellen (ausgenommen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung),
9. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden,
10. außerhalb von Flugplätzen mit Ultraleichtflugzeugen zu starten oder zu landen oder Flugmodelle zu betreiben,
11. Schilder, Bild- oder Schrifttafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen (ausgenommen Hinweise auf den Schutz des Gebiets, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Flußkilometer-Zeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln,

Ortshinweise, Wegemarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, sofern nicht Leuchtschrift verwendet wird).

(2) Unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für verändernde Maßnahmen bei Naß- und Feuchtflächen sowie Mager- und Trockenstandorten gemäß Art. 6d Abs. 1 BayNatSchG.

(3) ¹Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 6 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. ²Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden. ³Die Vorschrift des Art. 6a Abs. 3 BayNatSchG über Ersatzmaßnahmen ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die zuständige land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Fachbehörde ist zu beteiligen, soweit ihre Belange berührt sind.

§ 8

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung im Sinn des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG; unabhängig davon gilt jedoch § 7 Abs. 1 Nr. 5,
2. der Bau von land- oder forstwirtschaftlichen Straßen oder Wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,50 m und ohne landschaftsstörenden oder dichten Belag,
3. der Abbau von Bodenschätzen auf den in den Karten (§ 2 Abs. 1 und 2) gesondert eingetragenen Flächen; maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte nach § 2 Abs. 2,
4. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der Fischerei einschließlich des Jagd- und Fischereischutzes,
5. Maßnahmen, die nach Art. 4 des Denkmalschutzgesetzes geboten sind, um Baudenkmäler instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln oder vor Gefährdung zu schützen,
6. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Wegen, Gewässern und deren Ufer und Deiche sowie Dränanlagen,
Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind,
Maßnahmen der Gewässeraufsicht,
7. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Versorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Schutzzone notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 9

Befreiung

Von den Verboten nach § 6 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

§ 10

Zuständigkeiten

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde zuständig, in dessen Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll.

(2) Die Erteilung der Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 für Anlagen von mindestens regionaler Bedeutung (z. B. Freizeitzentren, Großhotels, Fernsehtürme, Kraftwerksanlagen), nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c für großflächige Maßnahmen (ab 1 Hektar), nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 für Seilbahnen und Skilifte, nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 für Freileitungen ab 110 Kilovolt sowie die Erteilung der Befreiung nach § 9 für Fälle von überörtlicher Bedeutung bedarf der Zustimmung der örtlich zuständigen Regierung als höherer Naturschutzbehörde.

(3) Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde.

§ 11

Aufgaben des Naturparkträgers

Der Träger des Naturparks hat insbesondere

1. eine Planung zu erstellen, die vor allem die Maßnahmen zur Pflege des Gebiets und zu dessen Entwicklung zum Erholungsraum enthält (Einrichtungsplan), sie durchzuführen und bei Bedarf fortzuschreiben,

2. Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt, durchzuführen und zu fördern,
3. das Naturparkgebiet zu erhalten, zu gestalten und zu pflegen sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes für die Allgemeinheit zu bewahren,
4. die Erholung im Naturpark zu fördern,
5. die Bevölkerung über den Schutzzweck und die Maßnahmen im Naturpark zu unterrichten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 7 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis nach § 7 oder einer Befreiung nach § 9 nicht nachkommt.

(3) Die Einziehung von Gegenständen richtet sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1988 in Kraft.

München, den 8. März 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Alfred Dick, Staatsminister

300-3-1-J

Berichtigung

Die **Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz - GZVJu)** vom 2. Februar 1988 (GVBl S. 6, BayRS 300-3-1-J), geändert durch Verordnung vom 18. Februar 1988 (GVBl S. 31), wird wie folgt berichtigt:

In § 1 Nr. 2 Buchst. c erster Spiegelstrich wird in der Klammer vor dem Wort „AGB-Gesetz“ eingefügt: „§ 13“.

München, den 24. Februar 1988

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

I. A. Held, Ministerialdirektor

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

7902-17-E

**Bekanntmachung
über die Aufstellung des Waldfunktionsplans
für den Regierungsbezirk Unterfranken
Teilabschnitt Bayerischer Untermain**

Vom 25. Februar 1988

I.

Auf Grund von Art. 6 Satz 1 des Waldgesetzes für Bayern – BayWaldG – (BayRS 7902-1-E) und Art. 15 und 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLplG – (BayRS 230-1-U) hat die Oberforstdirektion Würzburg im Einvernehmen mit der Regierung von Unterfranken den Waldfunktionsplan für den Regierungsbezirk Unterfranken Teilabschnitt Bayerischer Untermain als fachlichen Plan gemäß Art. 15 BayLplG aufgestellt.

II.

Der fachliche Geltungsbereich des Plans bezieht sich auf die Erhaltung des Waldes und dessen nachhaltige, funktionsgerechte Behandlung. Der Plan trifft Aussagen über

- Erhaltung und Mehrung der Waldfläche
- Sicherung und Verbesserung der Nutzfunktionen des Waldes
- Sicherung und Verbesserung der Schutzfunktionen des Waldes
- Sicherung und Verbesserung der Erholungsfunktion des Waldes
- Sicherung und Verbesserung der Sonderfunktionen des Waldes
- Schutz der freilebenden Tierwelt einschließlich Wildbestandsregulierung und Jagd.

Der räumliche Geltungsbereich des Teilabschnitts Bayerischer Untermain umfaßt die Region 1 Bayerischer Untermain (Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 3. Mai 1984, GVBl S. 121, ber. S. 337, BayRS 230-1-5-U, Anlage zu § 1, Teil A II 7 Anhang 5).

III.

Der Teilabschnitt des Waldfunktionsplans ist bei den Landratsämtern Aschaffenburg und Miltenberg sowie bei der kreisfreien Stadt Aschaffenburg zur Einsichtnahme ab 5. April 1988 ausgelegt. Die Auslegezeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

IV.

Die Ziele des Waldfunktionsplans sind gemäß § 5 Abs. 4 in Verbindung mit § 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes von den Behörden des Bundes und der Länder, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den öffentlichen Planungsträgern sowie im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundsunmittelbaren und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei Planungen und allen sonstigen Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung eines Gebiets beeinflusst wird, zu beachten.

V.

Der Teilabschnitt Bayerischer Untermain des Waldfunktionsplans tritt am 5. April 1988 in Kraft.

München, den 25. Februar 1988

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Simon Nüssel, Staatsminister

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2, Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postgirokonto München 63 611-87. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 49,40 (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 3,-, für weitere 4 angefangene Seiten DM -,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,70 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzbücher, die vor dem 31. Dezember 1983 ausgegeben worden sind.

ISSN 0005-7134